



Bescheinigung zur Impfung gegen COVID-19

gemäß § 6 Abs. 4 Nr. 2 CoronaimpfV

Diese Bescheinigung dient als Nachweis der Anspruchsberechtigung gemäß CoronaimpfV für Schutzimpfungen gegen COVID-19.

Es wird bestätigt, dass die unten genannte Person eine sogenannte „enge Kontaktperson“ (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a) der Corona-Impfverordnung) einer nicht in einer Einrichtung befindlichen pflegebedürftigen Person ist, die entweder über 70 Jahre alt ist oder eine medizinische Diagnose nachweist, die in der Priorität 2 (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a-k CoronaimpfV) angeführt ist und daher ein Anspruch auf Schutzimpfung mit hoher Priorität besteht.:

Angaben zur Kontaktperson:

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Ort und Datum: _____

Angaben der pflegebedürftigen Person:

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Ort und Datum: _____

Unterschrift der pflegebedürftigen Person bzw. der Person mit Behinderung bzw. deren Vertreter:

Hinweise:

Es dürfen max. 2 enge Kontaktpersonen benannt werden!

Zum Impftermin sind zusätzlich zu diesem Formular mitzubringen:

- eine Kopie des Nachweises über den Pflegegrad der pflegebedürftigen Person (Bescheid der Pflegekasse über die Anerkennung der Pflegebedürftigkeit)
- sowie, wenn die pflegebedürftige Person jünger als 70 Jahre ist, das ärztliche Zeugnis über eine Diagnose der pflegebedürftigen Person entsprechend der in der Prioritätsgruppe 2 (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 der Corona-Impfverordnung) aufgeführten Krankheitsbilder (erhältlich über den Hausarzt bzw. die Hausärztin)
- für den Fall, dass es sich um eine Kontaktperson einer Person mit Behinderung im Rahmen dieser Priorisierungsgruppe handelt, reicht eine Kopie des Schwerbehindertenausweises der behinderten Person aus